

Inhaltsverzeichnis

1	Unterricht und Praxis	2
2	Arbeits- und Sozialrecht	7
3	Dritter Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung.....	10
4	Sonstiges.....	11
5	Adressen und Ansprechpartner	11
6	Literaturempfehlungen.....	12
7	Ratschläge und Hinweise zum Dritten Prüfungsabschnitt	13



Informationen für Pharmazeuten im Praktikum und Ausbilder über die ausbildungsbegleitenden Unterrichtsveranstaltungen und die praktische Ausbildung gemäß § 4 Approbationsordnung für Apotheker

1 Unterricht und Praxis

1.1 Teilnahmevoraussetzungen

Die Apothekerkammer Berlin führt zwei Mal im Jahr den ausbildungsbegleitenden Unterricht durch. Der Unterricht findet jeweils im Mai (Sommer) und im November (Winter) statt. Teilnahmevoraussetzungen sind das 2. Staatsexamen und der Nachweis eines Ausbildungsplatzes im Raum Berlin oder Brandenburg **parallel** zum Unterricht. Der Studienort hingegen findet keine vorrangige Berücksichtigung. Pharmazeuten, die in anderen Bundesländern ihr Praktikum absolvieren (Externe), können nur dann zum Unterricht zugelassen werden, wenn noch Plätze frei sind.

Der Unterricht ist in die Blöcke **Pharmazie** sowie **Recht und Wirtschaft** aufgeteilt. Es besteht die Möglichkeit, innerhalb des einjährigen Pflichtpraktikums den Unterricht an einem Termin komplett (**Block Pharmazie und Block Recht und Wirtschaft**) oder an zwei Terminen jeweils einen Block zu besuchen, z. B. im Sommer den Block **Pharmazie** und den Block **Recht und Wirtschaft** im Winter.

Wichtig: Beide Blöcke müssen bei der Apothekerkammer Berlin besucht werden. Die Unterrichtsveranstaltungen der einzelnen Kammern sind nicht kompatibel!

Ausnahmeregelungen

- Wer bis zum Anmeldeschluss noch nicht den Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung abgeschlossen hat, die Prüfung aber vor Beginn des Unterrichts ablegen wird, kann sich anmelden.
- Teilnahmeberechtigt an den ausbildungsbegleitenden Unterrichtsveranstaltungen der Apothekerkammer Berlin sind auch Pharmazeuten im Praktikum (PhiP), die das Praktikum ganz oder teilweise in einer Apotheke oder sonstigen Einrichtung in Brandenburg absolvieren.
- Bewerber aus anderen Bundesländern (Externe) haben wegen des begrenzten Platzkontingents keinen Anspruch auf Zulassung zu den Berliner Unterrichtsveranstaltungen, auch dann nicht, wenn in Berlin das Zweite Staatsexamen absolviert wurde. Die Apothekerkammer Berlin berücksichtigt aber immer dann Bewerbungen, wenn noch Plätze frei sind. Zuverlässige Aussagen über die Erfolgsaussichten einer Zusage können nicht getätigt werden. Externe PhiP, die sich zum Berliner Unterricht für Pharmazeuten im Praktikum angemeldet haben, erhalten zehn Tage vor Unterrichtsbeginn von der Apothekerkammer Berlin Nachricht, ob sie zum Unterricht zugelassen werden. Wir bitten von telefonischen Anfragen vor Anmeldeschluss abzusehen, da vorab keine zuverlässigen Aussagen über etwaige freie Plätze gemacht werden können.

1.2 Anmeldung zum Unterricht für Pharmazeuten im Praktikum

Die konkreten Termine mit den jeweiligen Anmeldemodalitäten werden zeitnah auf der Homepage der Apothekerkammer Berlin, www.akberlin.de > Ausbildung > Pharmazeuten im Praktikum, im Rundschreiben der Apothekerkammer Berlin und in der Pharmazeutischen Zeitung bekannt gegeben.

1.3 Meldung bei der Kammer gemäß Meldeordnung

Pharmazeutinnen und Pharmazeuten im Praktikum gehören zum pharmazeutischen Personal. Für diesen Personenkreis findet die Meldeordnung der Apothekerkammer Berlin Anwendung, somit sind der Kammer der Beginn und das Ende jedes Praktikumsabschnitts mit entsprechend dafür vorgesehenen Meldebögen mitzuteilen.

Beim Praktikum in einer **öffentlichen Apotheke** oder einer **Krankenhausapotheke** erfolgt die Meldung durch den Apothekenleiter. Das entsprechende Formblatt für die Meldung des pharmazeutischen Personals (§ 3 Abs.1, 2 und 3 MeldeO) liegt in den Apotheken vor.

In anderen Ausbildungsstätten (z.B. pharmazeutische Industrie, Universitätsinstitute etc.) muss der PhiP selbst eine Meldung an die Kammer veranlassen. Hierfür ist das Formblatt „Meldebogen für die Ausbildung **außerhalb** öffentlicher Apotheken“ (§ 3 Abs. 5 MeldeO) zu verwenden.

Alle Meldungen sind stets vom Ausbilder und vom Pharmazeuten im Praktikum gemeinsam zu unterschreiben. Die Verpflichtungen nach der Meldeordnung der Apothekerkammer Berlin gelten **nur** für Pharmazeuten im Praktikum, die in **Berlin** ausgebildet werden. Für Pharmazeuten im Praktikum, die in Brandenburg ausgebildet werden, richtet sich die Meldepflicht nach den Bestimmungen der Landesapothekerkammer Brandenburg. Kontakt: LAK Brandenburg, Am Buchhorst 18, 14478 Potsdam, Tel. (0331) 88 86 60, Fax (0331) 8 88 66 20.

1.4 Unterrichtszeiten

Der Unterricht wird als Blockunterricht jeweils von Montag bis Samstag im Zeitfenster von 08:30 bis 17:45 Uhr durchgeführt (40h-Woche). Die genauen Zeiten werden den Teilnehmern durch Bereitstellung der Stundenpläne bis spätestens zwei Wochen vor Unterrichtsbeginn bekannt gegeben.

1.5 Unterricht ist Arbeitszeit

Die Teilnahmepflicht an den ausbildungsbegleitenden Unterrichtsveranstaltungen ist in § 4 Abs. 4 der Approbationsordnung (AAppO) geregelt. Der Wortlaut der AAppO kann vom Internetauftritt des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo) heruntergeladen werden. Pfad: www.berlin.de/lageso/ > Gesundheit > Berufe im Gesundheitswesen (akademisch) > Apotheker/in. Nach der o.g. Bestimmung der AAppO, hat der Auszubildende **während** (also weder vor noch nach dem Praktikum) der praktischen Ausbildung an den ausbildungsbegleitenden Unterrichtsveranstaltungen teilzunehmen. Aus dieser Vorschrift ergibt sich:

Der PhiP ist zur Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen verpflichtet.

- Der Arbeitgeber hat ihn während der Zeit des Unterrichts freizustellen.
- Bei einem Splitting der einjährigen Ausbildung hat der jeweilige Arbeitgeber ein Mitspracherecht, ob er einer **kompletten** Teilnahme am Unterricht innerhalb seines Ausbildungszeitraums zustimmt.

Die **tatsächliche** Unterrichtszeit ist Arbeitszeit. Wegezeiten und Pausen zählen nicht mit. Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht stellt eine Verletzung der Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag dar, daher sind auch krankheitsbedingte Fehlzeiten während des Unterrichts unverzüglich dem Arbeitgeber mitzuteilen.

1.6 Regelmäßige Teilnahme

Um die Teilnahmebescheinigung und damit die Zulassung zum Dritten Staatsexamen zu erlangen, müssen nach einer Verfügung der Senatsverwaltung mindestens 85 % des Unterrichts besucht werden. Als Nachweis hierzu wird die Teilnahme an jedem Unterrichtstag kontrolliert. Es besteht Teilnahmepflicht für alle Unterrichtsstunden. Dienstverpflichtungen, personelle Engpässe, Teilnahme an Seminaren etc. berechtigen nicht zum Fehlen am Unterricht.

Unter Berücksichtigung der vorgegebenen 85 % - Quote und unter dem Aspekt, dass man an dem Unterricht nur **während** (§ 4 Abs.4 AAppO) der praktischen Ausbildung teilnehmen kann, können krankheitsbedingte Fehlzeiten bei einer ungünstigen Konstellation zu dem Erfordernis führen, dass der Ausbildungszeitraum verlängert werden muss.

1.7 Praxis vor Theorie

Der Schwerpunkt des Praktikums liegt in der praktischen Ausbildung, also in der Ausbildungsstätte. Der Unterricht hat nach der Approbationsordnung ausdrücklich einen **begleitenden** Charakter. Die im Unterricht vermittelten theoretischen Kenntnisse unterstützen die Arbeit in der Praxis und bereiten auf die künftige Berufstätigkeit als Apotheker/in vor. Die ausbildungsbegleitenden Unterrichtsveranstaltungen sind kein Repetitorium des Studiums. Sie stellen keinen Ersatz für die in der Ausbildungsstätte zu behandelnden Themen dar. Der Unterricht ist nur ein Teil der Vorbereitungen des angehenden Apothekers auf den dritten Prüfungsabschnitt.

Die Lehrinhalte der Unterrichtsveranstaltungen orientieren sich an den Empfehlungen der Bundesapothekerkammer (BAK) vom 26.11.2014. Diese verknüpft die Aspekte der pharmazeutischen Praxis mit den pharmazeutischen Rechtsgebieten. Die gesetzliche Grundlage für die Stoffgebiete des begleitenden Unterrichts, die noch näher durch die Empfehlung konkretisiert werden, bildet Anlage 8 zu § 4 Abs. 4 Satz 1 AAppO.

Die Fächer des Dritten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung werden unter § 19 Abs. 3 AAppO benannt. Die Prüfungsfragen müssen auf den in Anlage 15 festgelegten Prüfungsstoff abgestellt sein.

1.8 Praktische Ausbildung gemäß § 4 AAppO

Ablauf, Inhalt und Ausgestaltung der praktischen Ausbildung ist in § 4 AAppO geregelt. Im Folgenden wird der Verordnungstext wiedergegeben und erläutert:

- Die praktische Ausbildung findet nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 AAppO nach dem Bestehen des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung statt. Sie gliedert sich in eine Ausbildung von
 1. sechs Monaten in einer öffentlichen Apotheke, die keine Zweigapotheke ist, und
 2. sechs Monaten, die wahlweise in
 - a) einer Apotheke nach Nummer 1,
 - b) einer Krankenhaus- oder Bundeswehrapotheke,
 - c) der pharmazeutischen Industrie,
 - d) einem Universitätsinstitut oder in anderen geeigneten wissenschaftlichen Institutionen einschließlich solchen der Bundeswehr,
 - e) einer Arzneimitteluntersuchungsstelle oder einer vergleichbaren Einrichtung einschließlich solcher der Bundeswehr,abzuleisten sind.

1.8.1 Erläuterungen

- Bei einem Splitting der einjährigen Ausbildung ist die Reihenfolge der Praktika freigestellt. Allerdings ist ein Nachweis über ein mindestens sechs Monate umfassendes Praktikum in einer öffentlichen Apotheke zu erbringen. Die jeweils einzelnen Abschnitte, aber auch ein sechs- bzw. zwölfmonatiges Praktikum in einer öffentlichen Apotheke, müssen nicht zusammenhängend und auch nicht an einem Ausbildungsort absolviert werden.
- Die Ausbildung muss von einem Apotheker, der hauptberuflich in der Ausbildungsstätte tätig ist, geleitet werden. Bei einer Ausbildung an einem Universitätsinstitut muss die praktische Tätigkeit unter der Leitung eines Professors, Hochschul- oder Privatdozenten erfolgen.
- Neben der vorgeschriebenen mindestens sechsmonatigen Tätigkeit in einer bundesdeutschen öffentlichen Apotheke können die weiteren sechs Monate der praktischen Ausbildung auch in einer anerkannten Einrichtung im **Ausland** absolviert werden. Grundsätzlich muss in diesen Fällen vorab das Landesprüfungsamt kontaktiert und eine entsprechende Zustimmung eingeholt werden. Entsprechende Anträge sind vom Internetauftritt des Landesprüfungsamtes herunterladbar: <https://www.berlin.de/lageso/gesundheit/berufe-im-gesundheitswesen/akademisch/apothekerin-apotheker/artikel.114527.php>.
- Zudem sollte rechtzeitig vor der Rückkehr oder noch besser vor Beginn des Auslandsaufenthaltes an die Anmeldung zu den ausbildungsbegleitenden Unterrichtsveranstaltungen gedacht werden. Wird der Anmeldetermin verpasst, verliert man möglicherweise ein Semester und kann den dritten Prüfungsabschnitt erst später ablegen.

1.9 Lerninhalte der Praktischen Ausbildung gemäß § 4 AAppO und Bescheinigung

Während der ganztägigen praktischen Ausbildung sollen die im vorhergehenden Studium erworbenen pharmazeutischen Kenntnisse vertieft, erweitert und praktisch angewendet werden. Zur Ausbildung gehören insbesondere die Entwicklung, Herstellung, Prüfung, Beurteilung und Abgabe von Arzneimitteln, die Sammlung, Bewertung und Vermittlung von Informationen, insbesondere über Arzneimittelrisiken, und die Beratung über Arzneimittel. Die Ausbildung umfasst auch Medizinprodukte, die in den Apotheken in Verkehr gebracht werden (§ 4 Abs. 2 AAppO).

Der Auszubildende hat seine Arbeitskraft zu regelmäßiger Mitarbeit zur Verfügung zu stellen und sich auf den Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung vorzubereiten. Er darf nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die seine Ausbildung fördern. Über die praktische Ausbildung erhält der Auszubildende eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 5 (§ 4 Abs. 3 AAppO).

Auf die Ausbildung nach Absatz 1 werden Unterbrechungen bis zu den durch Bundesrahmentarifvertrag festgelegten Urlaubszeiten angerechnet (§ 4 Abs. 5 AAppO). Nach dem geltenden Bundesrahmentarifvertrag beträgt der Erholungsurlaub für alle Mitarbeiter 33 Werktage (Montag bis Samstag).

1.9.1 Erläuterungen

- Ziel des Praktikums ist es, den PhiP mit der Praxis so vertraut zu machen, dass er sein auf der Universität erworbenes Wissen und die in den Hochschulpraktika erarbeiteten Fertigkeiten auf an ihn herangetragene Probleme anwenden und in pharmazeutisch einwandfreier Weise lösen kann.
Dass die in § 4 Abs. 2 AAppO Tätigkeiten in der jeweiligen Ausbildungsstätte ausgeführt wurden, dokumentiert der jeweils für die Ausbildungsstätte **Verantwortliche** durch seine Unterschrift auf der Bescheinigung über die praktische Ausbildung (**Anlage**

5), die bei dem Landesprüfungsamt mit dem Antrag auf Zulassung zum Dritten Prüfungsabschnitt einzureichen ist. Internetpfad: www.berlin.de/lageso/ > Gesundheit > Berufe im Gesundheitswesen (akademisch) > Apotheker/in > Hinweise zum Antrag P3.

- Die Bescheinigung über die praktische Ausbildung ist für jede Ausbildungsstätte gesondert auszufüllen. Dies gilt auch bei einem evtl. vorzeitigen Wechsel.
- Die Bescheinigung nach Anlage 5 beinhaltet auch eine Bestätigung darüber, dass der PhiP **ganztagig** mitgearbeitet hat.
Das Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe Berlin legt bei der Bemessung der ganztagigen praktischen Ausbildung den jeweils örtlichen Tarif, z.B. Bundesrahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter (BRT) mit 40,0 Stunden oder einen gültigen Haustarif zu Grunde. Im Prinzip muss sichergestellt sein, dass eine etwaige Abweichung zur wöchentlichen Arbeitszeit in öffentlichen Apotheken nicht zu groß ausfällt, also nicht etwa nur 30 oder 35 Stunden beträgt. Im Zweifel empfiehlt es sich, vorab die jeweils zuständigen Landesprüfungsämter entsprechend zu kontaktieren.
- Stets auszufüllen ist die Angabe über die Unterbrechung. Neben krankheitsbedingter Unterbrechung gelten insbesondere sowohl Beurlaubung aus besonderen Gründen als auch der Erholungsurlaub als Unterbrechung. Deshalb ist es unerlässlich, dass in der Bescheinigung über die praktische Ausbildung neben ggf. krankheitsbedingten und sonstigen Unterbrechungen auch der in Anspruch genommene Urlaub vermerkt wird. Ist dies nicht geschehen, wird die Bescheinigung nicht als ordnungsgemäßer Nachweis über die praktische Tätigkeit anerkannt. Bei Unterbrechungen der Ausbildung über den o. g. Zeitraum hinaus wird ungeachtet der Gründe für die Unterbrechung die Zulassung zum Dritten Abschnitt versagt, es sei denn, die praktische Ausbildung wurde bzw. wird um mindestens den Zeitraum der unzulässigen Unterbrechung verlängert (Quelle: LAGeSo, Hinweise zum Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung).

1.9.2 Hilfestellungen durch Verbände/Organisationen

- Der **Bundesverband der Pharmaziestudierenden in Deutschland e.V.** (BPhD) bietet in seinem Internetauftritt <http://www.bphd.de/> > Praktisches Jahr umfangreiche Informationen und Hilfestellungen wie beispielsweise:
 - PJ-Börse
 - Hinweise zum Praktischen Jahr
 - Empfehlenswerte Ausbildungsapotheken
 - Bewertung der Ausbildungsstätte

an.

Der BPhD ist der Zusammenschluss aller Pharmaziestudierenden in Deutschland. Ziel des Verbandes ist die stetige Verbesserung des Studiengangs Pharmazie, aber auch Beratungen und Anregungen in den Bereichen Praktisches Jahr (PJ) sowie Fort- und Weiterbildung. Die Fachschaften der pharmazeutischen Institute entsenden Delegierte zu den einmal im Semester stattfindenden Bundesverbandstagungen (BVT), auf denen dann auch der Vorstand und die Beauftragten des BPhD gewählt werden. Der BPhD ist Mitglied von den internationalen Pharmaziestudierendenorganisationen IPSF und EPSA.

- **International Pharmaceutical Students Federation (IPSF)**
Die IPSF ist ein internationaler Dachverband nationaler Organisationen mit Mitgliedern aus 50 Ländern mit dem Ziel, einen Gedankenaustausch auf internationaler Ebene zu ermöglichen und sich weltweit für eine Verbesserung der pharmazeutischen Ausbildung einzusetzen.
Herausragendes Projekt ist das **Student Exchange Programm**, mit Hilfe dessen angehenden Apothekerinnen und Apothekern die Möglichkeit gegeben werden soll, die

Pharmazie in andern Ländern kennenzulernen. Der Student Exchange Officer (SEO) der einzelnen Länder vermittelt untereinander Praktikumsplätze in Offizinen, Krankenhauspapotheken, Universitäten und Industrie.

- **European Pharmaceutical Students´Association (EPSA)**
Die Organisation entstand 1978 aus einer regionalen Untergruppierung der IPSF und bemüht sich um einen Gedanken- und Informationsaustausch europäischer Pharmaziestudierenden, erarbeitet Vorschläge zur Verbesserung der europäischen Ausbildung und ist Herausgeber des EPSA-Newsletters, der in allen Fachschaften kostenlos erhältlich ist.
- **ADEXA – Die Apothekengewerkschaft**
Auch für PhiP gelten die Grundsätze des Arbeitsrechts. Wer Mitglied dieser Arbeitnehmervertretung ist, hat ein Anrecht auf eine umfassende Unterstützung und Rechtsberatung in allen arbeitsrechtlichen Angelegenheiten. Näheres siehe unter <http://www.adexa-online.de/> sowie unter dem Punkt Tarifverträge.

1.10. Grundausbildung Erste Hilfe nach den Richtlinien der Berufsgenossenschaft

Im Rahmen des Berliner Unterrichts für Pharmazeuten im Praktikum wird von der Apothekerkammer Berlin kein Ersthelfer-Kurs organisiert.

Nach § 26 Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Vorschrift 1 (DGUV-Vorschrift 1), **muss** in jedem Unternehmen ab 2 bis 20 anwesenden Versicherten, **mindestens** ein Ersthelfer oder Ersthelferin zur Verfügung stehen.

Als Ersthelfer dürfen nur Personen eingesetzt werden, die bei einer ermächtigten Stelle ausgebildet worden sind.

Voraussetzungen für eine Ermächtigung ergeben sich aus Anlage 2 der DGUV-Vorschrift 1.

Nach den gemeinsamen Grundsätzen der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH) gelten beispielsweise nachstehende Hilfsorganisationen als anerkannte Einrichtungen:

- Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. (ASB)
- Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG)
- Deutsches Rotes Kreuz e.V. (DRK)
- Johanniter Unfall-Hilfe e.V. (JUH)
- Malteser Hilfsdienst e.V. (MHD)

Ab April 2015 wurde die Grundausbildung kompakter, nunmehr sind nur noch 9 Unterrichtseinheiten, statt wie früher 16 Unterrichtseinheiten, erforderlich. Das „Erste Hilfe Training“ hingegen wurde auf 9, bisher 8 Unterrichtseinheiten heraufgesetzt.

Von der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) werden die Kosten für die Grundausbildung und das „Erste Hilfe-Training“ übernommen.

1.11 Stellung des Pharmazeuten im Praktikum in der Apotheke

Der PhiP gehört nach § 1a Abs.2 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) zu „Personen, die sich in der Ausbildung zum Apothekerberuf befinden“ und damit zum pharmazeutischen Personal. Nach § 3 Abs. 5 ApBetrO darf er pharmazeutische Tätigkeiten allerdings nur unter Aufsicht eines Apothekers ausüben.

Was neben der Abgabe und Herstellung von Arzneimitteln noch unter einer Pharmazeutischen Tätigkeit im Sinne der Verordnung zu verstehen ist, regelt § 1a Abs. 3 der ApBetrO. Ohne Aufsicht darf der PhiP keine pharmazeutischen Tätigkeiten ausüben, insbesondere nicht den Notdienst versehen oder den Apothekenleiter vertreten. Einen guten Überblick über die Pflichten und Befugnisse gibt der „Leitfaden für den Dritten Prüfungsabschnitt nach der Approbationsordnung für Apotheker“ (siehe Literaturempfehlungen).

Angehende Apothekerinnen und Apotheker, die die praktische Ausbildung gem. § 4 AAppO beendet haben und zum 3. Abschnitt der pharmazeutischen Prüfung anstehen, haben zwar den Status des Pharmazeuten im Praktikum verlassen, gehören aber immer noch zu den Personen, die sich in der Ausbildung zum Apothekerberuf befinden und könnten dementsprechend auch über das Pflichtpraktikum hinaus weiter beschäftigt werden.

1.12 Sicherung der Qualität der Berufsausübung - Kostenfreie Teilnahme an einem ZL- Ringversuch Rezeptur

Patientinnen und Patienten vertrauen darauf, dass die Apotheken pharmazeutische Leistungen in einwandfreier Qualität erbringen. Wiederholt haben Tests von Verbraucherorganisationen und anderen Einrichtungen, Überprüfungen durch die Apothekenaufsicht sowie kammer-eigene Maßnahmen jedoch gezeigt, dass Verbesserungspotenzial und damit Handlungsbedarf besteht. Die Delegiertenversammlung der Apothekerkammer Berlin hat daher am 22.06.2010 ein Strategiepapier „Sicherung der Qualität pharmazeutischer Leistungen“ beschlossen. Darin wird auch der Berufsnachwuchs angesprochen. Das Qualitätsbewusstsein soll bereits in der Ausbildung verankert werden. Im Praktikum sollen Instrumente der Qualitätssicherung vermittelt und angewandt werden. Die Kammer unterstützt dies, indem sie Pharmazeutinnen und Pharmazeuten im Praktikum die Teilnahme an einem ZL-Rezeptur-Ringversuch mit einer von ihnen hergestellten Rezeptur ermöglicht. Die Kammer erstattet die Kosten gegen Nachweis der Teilnahme an dem Ringversuch. Näheres unter www.akberlin.de > Ausbildung > Pharmazeuten im Praktikum > ZL -Ringversuch Rezeptur.

2 Arbeits- und Sozialrecht

2.1 Apothekerversorgung Berlin

Die Apothekerversorgung Berlin (AVB) ist eine Einrichtung der Apothekerkammer Berlin. Sie ist ein berufsständisches Versorgungswerk, das die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung für die Berliner und Brandenburger Apothekerinnen und Apotheker organisiert.

Pharmazeuten im Praktikum haben den Vorteil, dass sie sich zu Gunsten der Apothekerversorgung Berlin von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (früher BfA) befreien lassen können. Der Erwerb von Rentenanwartschaften in einem berufsständischen Versorgungswerk weist gegenüber der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung Bund viele Vorteile auf. Pharmazeuten im Praktikum profitieren davon, dass sie schon vor Erwerb der Approbation als Apotheker Mitglied der Apothekerversorgung Berlin werden. Hierdurch wird u. a. eine einheitliche Versicherungsbiografie bei einem Rententräger gewährleistet und sichergestellt, dass nicht Rentenbeiträge für die Zeit des Pharmaziepraktikums an die Deutsche Rentenversicherung Bund abgeführt werden müssen, ohne dort wegen der lediglich kurzzeitigen Beitragsentrichtung während des Pharmaziepraktikums zu Rentenansprüchen zu führen.

Der Bundesgesetzgeber hat durch das „Vierte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und andere Gesetze vom 22.12.2011“ (BGBl I S. 3.057) § 172 Abs. 2 SGB VI aufgehoben und nach § 172 die neue Vorschrift des § 172 a SGB VI eingefügt. Diese neue Vorschrift stellt nunmehr unmissverständlich dar, dass der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des Beitrages zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung zu zahlen hat. Beitragsschuldner ist alleine das Mitglied. Der Zuschuss betrifft nur das Innenverhältnis.

Voraussetzung für die Aufnahme in die AVB ist die **Anmeldung** bei der Apothekerkammer Berlin. Nach Eingang der Meldung bei der Kammer erhält das Versorgungswerk unverzüglich eine Information und sendet Ihnen anschließend alle notwendigen Hinweise und Unterlagen zu.

Die AVB berät Sie gerne zu allen Fragen. Der Sitz der Verwaltung befindet sich in der Potsdamer Str. 47, 14163 Berlin (Zehlendorf). Telefonisch steht Ihnen die Verwaltung unter Tel. (0 30) 81 60 02 -43/ -44 zur Verfügung.

2.2 Kranken- und Arbeitslosenversicherung, Vergütungsanspruch und Lohnsteuer

Während der Praktikantenzeit besteht neben der Rentenversicherungspflicht auch eine Versicherungspflicht in der **Kranken- und Arbeitslosenversicherung**. Bei dem Pflichtpraktikum

nach Beendigung des Hochschulstudiums handelt es sich nämlich **nicht** um ein Zwischenpraktikum (Urteil des Bundessozialgerichts v. 17.12.1980-12 RK 10/79- (USK 80282) und -12 RK 3/80-(USK 80283) sowie Kommentar Apotheken und Arzneimittelrecht Wilson/Blanke, Rubrik Approbationsordnung für Apotheker.

Bei den PhiP handelt es sich um Personen, die im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen erwerben sollen, womit sie einen gesetzlichen Anspruch auf eine Ausbildungsvergütung (§ 17 BBiG) haben. Diese Ausbildungsvergütung ist grundsätzlich lohnsteuerpflichtig.

2.3 Tarifverträge

Für Arbeitsverhältnisse in öffentlichen Apotheken werden in der Regel der Bundesrahmentarifvertrag und der Gehaltstarif angewandt. Die Tarifvertragsparteien ADEXA - Die Apothekengewerkschaft und der Arbeitgeberverband Deutscher Apotheken (ADA) haben diese abgeschlossen. Die Tarifverträge gelten unmittelbar und uneingeschränkt **nur** in den Fällen, in denen beide Partner des Arbeitsvertrags, also Apothekenleiter und Angestellter, Mitglied in ihrer Tarifgemeinschaft sind. Der Tarifvertrag gilt auch dann, wenn im Arbeitsvertrag ausdrücklich auf diesen Bezug genommen wird. Er gilt weiterhin, wenn der Arbeitgeber erklärt, dass dieses Tarifwerk in seinem Betrieb Anwendung findet, also betriebsüblich ist.

Die aktuellen Änderungen des Bundesrahmentarifvertrags für Apothekenmitarbeiter sind am 1. Juni 2017 in Kraft getreten. Pharmazeuten im Praktikum erhalten nach dem Gehaltstarif ab Beginn des Praktischen Jahres monatlich eine Ausbildungsvergütung von 902,00 EUR.

Weitere Informationen für

ADA-Mitglieder

Berliner Apotheker-Verein, Apotheker Verband Berlin (BAV) e. V.

Carmerstraße 3, 10623 Berlin

Tel. (030) 31 59 42-0, Fax: (030) 3 12 30 81

ADEXA-Mitglieder

ADEXA – Die Apothekengewerkschaft

Hudtwalckerstraße 10, 22299 Hamburg

Tel. (0 40) 36 38 29, Fax: (0 40) 36 30 58

info@adexa-online.de

www.adexa-online.de

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die nicht Mitglieder in den o. g. Organisationen sind, aber den Bundesrahmentarifvertrag und den Gehaltstarif auf das Arbeitsverhältnis anwenden, sollten sich aus der pharmazeutischen Fachpresse und den aktuellen Publikationen der Fachverlage informieren. Der Bundesrahmentarifvertrag und der Gehaltstarif sind beim Govi-Verlag und beim Deutschen Apotheker Verlag auch in kommentierter Form erhältlich.

In den Krankenhäusern und in der pharmazeutischen Industrie finden in der Regel andere Tarifverträge Anwendung. In der pharmazeutischen Industrie kommen in der Regel betriebs-eigene Tarifverträge zur Anwendung

2.4 Arbeitsrechtliche Anfragen an die Apothekerkammer Berlin

Arbeitsrechtliche Fragen werden häufig auch an die Kammer gerichtet. Es besteht die Erwartung, im konkreten Fall eine individuelle Lösung der Rechtsfragen zu erhalten. Die Kammer kann jedoch keine Beratung im Tarif- und Arbeitsrecht geben, denn die Kammer ist als Vertretung aller Apothekerinnen und Apotheker - gleich ob angestellt oder selbstständig - nicht in der Lage, nur eine Partei zu beraten, ohne die Interessen der anderen Partei, die ebenfalls kammerangehörig ist, zu berühren. Die Kammer würde sich zwischen „alle Stühle setzen“. Bitte wenden Sie sich bei Fragen zum Tarif- und Arbeitsrecht an die ADA bzw. die ADEXA.

2.5 Leitfaden Praktika

Gemeinsam mit dem Bundesarbeits- und dem Bundesbildungsministerium haben der Bundesverband der Freien Berufe (BFB), die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) und der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) einen Leitfaden für Praktika erstellt. Der Leitfaden richtet sich sowohl an Unternehmen/Freiberufler als auch an Praktikanten. Er enthält eine umfassende, den verschiedenen Formen von Praktika Rechnung tragende Darstellung der maßgeblichen arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen. (Siehe insbesondere bei den Pharmazeuten im Praktikum die tabellarischen Auflistungen, S. 42 ff.)

Der Leitfaden kann über die Internetseite des Bundesarbeitsministeriums „Praktika - Nutzen für Praktikanten und Unternehmen“ unter:

<http://www.freie-berufe.de/themen/arbeitsmarkt-und-beschaefigungspolitik/praktika.html> heruntergeladen werden.

2.6 Ausbildungsvertrag

Der Ausbildungsvertrag ist eine Sonderform des Arbeitsvertrags. Er begründet und gestaltet das Rechtsverhältnis zwischen Ausbilder/Arbeitgeber und Pharmazeut im Praktikum/Arbeitnehmer. Grundsätzlich sollte vor Beginn des Praktikums ein schriftlicher Ausbildungsvertrag abgeschlossen werden. Der Vertrag kann schriftlich oder mündlich abgeschlossen werden. Allerdings verpflichtet das Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen (Nachweisgesetz vom 20.07.1995, BGBl. I, S. 946 ff) den Arbeitgeber, bei mündlich abgeschlossenen Arbeitsverträgen spätestens einen Monat nach dem vereinbarten Beginn die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich niederzulegen, die Niederschrift zu unterzeichnen und dem Arbeitnehmer auszuhändigen. Bei schriftlich abgeschlossenen Arbeitsverträgen entfällt die Verpflichtung zur Aushändigung des Nachweises, sofern der Arbeitsvertrag alle gesetzlich geforderten Angaben enthält. Nach Sinn und Zweck des Nachweisgesetzes ist dieses auch auf den Ausbildungsvertrag mit Pharmazeuten im Praktikum anzuwenden.

Schriftlich festgehalten werden müssen:

- Name und Anschrift der Vertragsparteien,
- Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses,
- bei befristeten Arbeitsverhältnissen das Ende,
- Arbeitsort oder, falls der Arbeitnehmer nicht nur an einem bestimmten Arbeitsort tätig sein soll, ein Hinweis darauf, dass der Arbeitnehmer an verschiedenen Orten beschäftigt werden kann,
- Bezeichnung oder allgemeine Beschreibung der vom Arbeitnehmer zu leistenden Tätigkeit,
- Zusammensetzung und Höhe des Arbeitsentgeltes einschließlich der Zuschläge, Zulagen, Prämien und Sonderzahlungen sowie anderer Bestandteile des Arbeitsentgeltes und deren Fälligkeit,
- vereinbarte Arbeitszeit,
- Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs,
- Frist für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses,
- ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden sind.

Üblich ist die Vereinbarung einer Probezeit. Nach dem Bundesrahmentarifvertrag gelten die ersten drei Monate als Probezeit. Während dieser Zeit kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von **einer** Woche gekündigt werden. Soweit der Bundesrahmentarifvertrag nicht zur Anwendung kommt, sind andere Regelungen möglich. Hier kommt es dann auf den individuellen Vertrag an. Die Kündigung in der Probezeit ist ohne Angabe von Gründen möglich. Sie soll schriftlich erfolgen. Kündigt der Pharmazeut im Praktikum, sollte er möglichst eine unmittelbar anschließende neue Praktikumsstelle sicher haben. Ansonsten droht eine Verzögerung der Ausbildung.

2.7 Befristetes Arbeitsverhältnis, Kündigung

Der Ausbildungsvertrag ist ein befristetes Vertragsverhältnis, d. h., Beginn und Ende werden bei Vertragsabschluss für beide Vertragsparteien **bindend** vereinbart. **Nach** der Probezeit ist deshalb eine vorzeitige Kündigung grundsätzlich **nicht** möglich. Der Ausbildungsvertrag endet automatisch mit dem Ende der vereinbarten Ausbildungszeit in der betreffenden Ausbildungsstätte. In Fällen erheblicher Pflichtverletzungen der einen oder der anderen Seite des Ausbildungsvertrags ist eine **außerordentliche** Kündigung möglich.

Eine Vertragsbeendigung durch eine beiderseitige **Aufhebungsvereinbarung** ist jederzeit möglich.

Gemäß § 623 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind alle arbeitsrechtlichen Kündigungen, Aufhebungsverträge und Befristungen der Schriftform unterworfen. Dieses Schriftformerfordernis schließt Kündigungen per Telegramm oder Telefax aus.

Zu beachten ist, dass Befristungsabreden, die nicht **schriftlich** festgehalten wurden, automatisch zu einem **unbefristeten** Arbeitsverhältnis führen.

Eine schriftliche Vereinbarung der Befristung ist nur dort nicht erforderlich, wo sich die Befristung ohne weiteres aus dem Gesetz ergibt, wie etwa in § 14 Berufsbildungsgesetz, der das Ende des Ausbildungsverhältnisses regelt. Für die praktische Ausbildung der Pharmazeuten im Praktikum enthält § 4 der Approbationsordnung keine Regelung über das Ende des Praktikums. Daher ist bei Verträgen mit Pharmazeuten im Praktikum, das Schriftformerfordernis des § 623 BGB zu beachten.

Empfehlenswert ist daher die Verwendung des Vertragsvordrucks des Govi-Verlags oder des Deutschen Apotheker Verlags. Wird ein Vertrag **selbst** erstellt, müssen die Pflichtinhalte des Nachweisgesetzes enthalten sein.

3 Dritter Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung

3.1 Landesprüfungsamt

Die Prüfung wird vor dem zuständigen Landesprüfungsamt abgelegt. Für Fragen zum Dritten Prüfungsabschnitt ist ausschließlich das Landesprüfungsamt zuständig. In Berlin ist dies das

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo)
- Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe -
Fehrbelliner Platz 1, 10707 Berlin
Tel. (030) 90 229-0

Die Prüfungen zum Dritten Abschnitt finden in Berlin in der Regel alle drei Monate, und zwar im Januar, April, Juli und Oktober statt. Entsprechende Anträge sind beim Landesprüfungsamt verfügbar. Die Bekanntgabe erfolgt auch durch Veröffentlichung in der Pharmazeutischen Zeitung (PZ) und in der Deutschen Apotheker Zeitung (DAZ) sowie durch Aushang, z.B. an der Uni.

Weitere Hinweise erhalten Sie im Internet unter <http://www.berlin.de/lageso/>

< Gesundheit > Berufe im Gesundheitswesen (akademisch) > Apotheker/in > Dritter Abschnitt P3

3.2 Zulassung zum Dritten Prüfungsabschnitt

Der Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der pharmazeutischen Prüfung muss beim Landesprüfungsamt bis zu dem von diesem bekanntgegebenen Termin eingegangen sein (Ausschlussfrist). Soweit bis zum Anmeldetermin das Praktikum noch nicht beendet ist und deshalb die Bescheinigungen über die Teilnahme an den begleitenden Unterrichtsveranstaltungen und über die praktische Ausbildung noch nicht beigefügt werden können, sind sie in einer vom Landesprüfungsamt zu bestimmenden Frist nachzureichen. Die vom Landesprüfungsamt vorgegebenen Termine zur Anmeldung zum Dritten Abschnitt der pharmazeutischen

Prüfung sind Ausschlussstermine und unbedingt einzuhalten. Nach § 12 der Approbationsordnung werden die Termine für den 3. Abschnitt der pharmazeutischen Prüfung vom Landesprüfungsamt im Benehmen mit der Prüfungskommission festgelegt.

Voraussetzung für die Zulassung zum Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung ist u. a. der Nachweis über die Teilnahme an den ausbildungsbegleitenden Unterrichtsveranstaltungen gemäß Anlage 6 der Approbationsordnung. Die Gliederung der Ausbildung ergibt sich aus § 1 AAppO. Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 AAppO gehört die praktische Ausbildung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 zur Ausbildung und ist Zulassungsvoraussetzung für den Dritten Prüfungsabschnitt.

4 Sonstiges

4.1 Rundschreiben

Pharmazeuten im Praktikum mit einem Ausbildungsplatz in Berlin erhalten das Rundschreiben der Apothekerkammer Berlin. Das Rundschreiben ist ein Veröffentlichungsorgan der Kammer. Es informiert über wichtige Termine, Veranstaltungen, das Satzungsrecht und Aktuelles aus dem Kammerleben.

4.2 Abonnement der Pharmazeutischen Zeitung

Die Pharmazeutinnen und Pharmazeuten im Praktikum können nach bestandenerm Zweitem Staatsexamen für 15 Monate die Pharmazeutische Zeitung kostenlos beim Govi-Verlag www.govi-verlag.de > Pharmazeutische Zeitung > Abonnement abonnieren. Die PZ ist für viele Prüfer ein Fundus für aktuelle Fragen im Dritten Prüfungsabschnitt. Daher das Prädikat „sehr empfehlenswert“. Aufgrund der ausgesprochen guten Resonanz bietet der Govi-Verlag das Frei-Abo dauerhaft an.

5 Adressen und Ansprechpartner

5.1 Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo)

- Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe -
Fehrbelliner Platz 1, 10707 Berlin
Ansprechpartnerin: Frau Schrumpf
Tel. (0 30) 90 229 - 21 06

5.2 Apothekerkammer Berlin

Littenstraße 10, 10179 Berlin
Ansprechpartnerin: Frau Goebel
Tel. (0 30) 31 59 64 - 13, Fax (0 30) 31 59 64 – 30
Mail: phip@akberlin.de
www.akberlin.de

5.3 Apothekerversorgung Berlin (AVB)

Potsdamer Straße 47, 14163 Berlin
Tel. (0 30) 81 60 02 -43/44, Fax (0 30) 81 60 02 40
www.apothekerversorgung-berlin.de

5.4 Bundesverband der Pharmaziestudierenden in Deutschland e.V. (BPhD)

Ahornstraße 2
40882 Ratingen
www.bphd.de
E-Mail: pj@bphd.de

5.5 Govi-Verlag

Pharmazeutischer Verlag GmbH
Postfach 53 60, 65728 Eschborn
Tel. (0 61 96) 92 82 - 50, Fax - 59
www.govi.de

5.6 Deutscher Apotheker Verlag

Postfach 10 10 61, 70009 Stuttgart
Tel. (07 11) 25 82 - 0, Fax - 2 90
www.deutscher-apotheker-verlag.de

6 Literaturempfehlungen

Als Begleitmaterial zum Unterricht, für die Ausbildung in der Praxis und zur Vorbereitung auf den Dritten Prüfungsabschnitt haben sich folgende Standardwerke bewährt:

- **Leitlinien der Bundesapothekerkammer (BAK)** , www.abda.de > Die Apotheke > Qualitätssicherung > Leitlinien
- **Leitfaden der Bundesapothekerkammer (BAK) für die praktische Ausbildung von Pharmazeuten im Praktikum in der Apotheke**, www.abda.de > Themen > Berufe > Apothekerinnen und Apotheker > Ausbildung und Approbation
- **Leitfaden und Hinweise für die Ausbildung der Pharmaziepraktikanten**
Autor: Gebler, H.
Govi-Verlag
- **Arbeitsbogen für die praktische Ausbildung der Pharmaziepraktikanten in Apotheken**
Autor: Gebler, H.
Govi-Verlag
- **Pharmazie für die Praxis - Ein Lehrbuch für den dritten Ausbildungsabschnitt**
Autoren: Gebler, H./Kindl, G.
Deutscher Apotheker Verlag
- **Pharmazeutische Gesetzeskunde Textsammlung mit Erläuterungen für Studium und Praxis**
Autoren: Hügel, H./Fischer, J./Kohm, B.
Deutscher Apotheker Verlag
- **Pharmazeutische Gesetzeskunde, Lerntraining kompakt**
Autor: Rainer Neukirchen
Deutscher Apotheker Verlag
- **Gesetzeskunde für Apotheker**
Autoren: Schiedermaier, R./Pohl, H.U.
Govi-Verlag
- **Pharmazeutische Praxis - Ein Leitfaden für den dritten Prüfungsabschnitt nach der Approbationsordnung für Apotheker**
Autor: Kovar, K.-A.
Deutscher Apotheker Verlag

- **Der Pharmaziepraktikant** (zwei Bände, auch einzeln erhältlich)
Band 1: **Pharmazeutische Praxis**
Autor: Kovar, K.-A.
Band 2: **Pharmazeutische Gesetzeskunde**
Autoren: Hügel, H./Fischer, J./Kohm, B.
Deutscher Apotheker Verlag
- **Prüfungstrainer**
Pharmazeutische Praxis und Recht
Fragen und Antworten
Autorin: Antje Piening
Deutscher Apotheker Verlag
- **Unternehmerisch denken, besser verkaufen**
Erfolgreich im Apothekenteam
Autorin: Marcella Jung
Govi-Verlag

7 Ratschläge und Hinweise zum Dritten Prüfungsabschnitt

Die Vorträge im Bereich „Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker“ müssen auf die bereits im Studiengang angebotenen Vorlesungsgrundlagen aufbauen. Eine Vertiefung des Stoffes durch entsprechende Gesprächsrunden in den Ausbildungsstätten und/oder Selbststudium mit Hilfe von Fachbüchern, gegebenenfalls kommentiert, ist dringend anzuraten.

In den Mitteilungsorganen Rundschreiben der Apothekerkammer sowie in den Fachzeitschriften PZ oder DAZ werden wichtige und höchst aktuelle Themen dargebracht, obligat ist deren Lektüre sowie Erörterung bis kurz vor dem individuellen Prüfungstermin. Beachtenswerte Schwerpunkte bilden hierbei in den Fachzeitschriften die Gebiete „AMK-Mitteilungen sowie amtliche Bekanntmachungen“. Im Internet erhalten Sie wertvolle aktuelle Informationen über unsere Homepage und über PZ-online (www.pharmazeutische-zeitung.de) sowie über Apothekerzeitung-online (www.deutsche-apotheker-zeitung.de).

Von Vorteil kann es sein, wenn man bestimmte sich oft wiederholende Fragenkomplexe individuell vor einer Prüfung durcharbeitet. Über einige Aufzeichnungen, die in Form von Gedächtnisprotokollen von Prüflingen angefertigt wurden, verfügt man in der Fachschaft des Pharmazeutischen Instituts.

8 Surftipps: Behörden, Einrichtungen, Institute und Verbände

ABDA

Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände

www.abda.de

Apothekerkammer Berlin

www.akberlin.de

Aponet.de

www.aponet.de

Arzneimittelkommission der Deutschen Apotheker (AMK)

www.arzneimittelkommission.de

Arzneimittelkommission der Deutschen Ärzteschaft (AkdÄ)

www.akdae.de

Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM), Bundesopiumstelle (BOPST)
www.bfarm.de

Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)
www.bfr.bund.de

Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI)
www.dimdi.de

Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA)
www.g-ba.de

Paul-Ehrlich-Institut (PEI)
www.pei.de

PZ-online
www.pharmazeutische-zeitung.de > arzneistoffe

Robert-Koch-Institut (RKI)
www.rki.de

Virtuelle Fachbibliothek Pharmazie (ViFaPharm)
www.vifapharm.de

**Bescheinigung
über die praktische Ausbildung**

Frau/Herr _____

ist in der Zeit vom _____ bis _____

nach § 4 der Approbationsordnung für Apotheker praktisch ausgebildet worden.

Sie/Er hat in dieser Zeit ganztägig mitgearbeitet und die in § 4 Abs. 2 angeführten Tätigkeiten ausgeführt.

Die Ausbildung ist vom

_____ bis _____

unterbrochen/nicht unterbrochen worden *)

Siegel oder Stempel

_____, den _____

Name der Ausbildungsstätte

Unterschrift des für die Ausbildung Verantwortlichen

*) Nicht Zutreffendes streichen



Ausbildungsbegleitende Unterrichtsveranstaltungen für Pharmazeutinnen und Pharmazeuten im Praktikum

Kostenfreie Teilnahme am ZL-Ringversuch

Die Sicherung der Qualität der pharmazeutischen Leistungen ist eine kontinuierliche Aufgabe jeder Apotheke. Die Apothekerkammer Berlin unterstützt die Apotheken hierbei mit den freiwilligen Angeboten zur externen Qualitätssicherung, z. B. ZL-Ringversuchen.

Um das Qualitätsbewusstsein bereits beim Berufsnachwuchs zu verankern, stellt die Kammer Mittel für die Teilnahme von Pharmazeutinnen und Pharmazeuten im Praktikum mit einer von diesen hergestellten Rezeptur an einem ZL-Ringversuch Rezeptur bereit. Die Kammer übernimmt die Kosten für einen Ringversuch ohne Zusatzoptionen. Teilnahmeberechtigt sind Ausbildungsstätten in Berlin.

Wenn Sie von diesem Angebot Gebrauch machen wollen, muss sich die Apothekenleitung beim Zentrallaboratorium Deutscher Apotheker (ZL) zu einem Ringversuch anmelden. Nähere Informationen sowie die Modalitäten erhält man über die Homepage www.zentrallabor.com.

Kontakt Ringversuche

Ihr Ansprechpartner:	Abteilung QS/Apothekenpraxis
E-Mail:	ringversuche@zentrallabor.com
Telefon:	06196 / 937 850
Fax:	06196 / 937 815

Die Teilnahmegebühr muss von der Apotheke zunächst beim ZL entrichtet werden. Der verauslagte Betrag für einen Ringversuch wird der Apotheke von der Apothekerkammer Berlin zurückerstattet. Die Kosten für gebuchte Zusatzoptionen sind von der Apotheke zu tragen. Bitte verwenden Sie hierfür das Formular auf der nächsten Seite.

Apothekerkammer Berlin
Littenstraße 10
10179 Berlin

Antrag auf Kostenerstattung für die Teilnahme am ZL-Ringversuch

Der/die Pharmazeut/in im Praktikum

Frau/Herr

Vorname, Nachname

hat am

an dem ZL-Ringversuch Rezeptur

teilgenommen. Die Rezeptur wurde von ihm/ihr selbst angefertigt.

Ich bitte um Überweisung des verauslagten Betrags **gemäß beiliegender Rechnung des ZL.**

Konto-Inhaber:

Geldinstitut:

IBAN

BIC

Berlin, den

Unterschrift Apothekenleitung, Stempel